Amtsgericht Hanau

Geschäftsnummer:
33 C 1135/03 - 13

AZ: /
Ausgangsdatum:
Post-Eingang 22. April 2005
User Nr.:
Original an SB JA / NEIN

Verkündet am: 15.4.2005

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten/in der Geschäftsstelle wurde gem. § 163 I ZPO verzichtet

URTEIL

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

Ärztliche Verrechnungsstelle Büdingen GmbH, Gymnasiumstr. 18-2o, 63654 Büdingen, vertr. durch die Geschäftsführer Andreas Willmann und Manfred Hilbert

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

Prozeßbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Hanau

durch Richter am Amtsgericht Kern

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7.3.2005 für Recht erkannt:

./..

Der Beklagte wird verurteilt,
an die Klägerin 1881,93 Euro nebst 4 %
Jahreszinsen aus 1881,93 Euro seit dem
3.4.2oo1 zu zahlen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung von
12o % des von der Klägerin nach dem Urteil vollstreckbaren
Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin verfolgt aus übergegangenem Recht einen Anspruch auf Bezahlung von Arzthonorar des Prof. Dr. med. [redacted] gegenüber dem Beklagten. Der Beklagte war an einem Prostatakarzinom erkrankt. Zur Heilbehandlung des Prostatakarzinoms wurde der Beklagte stationär vom 27.3.2ooo bis zum 13.4.2ooo durch Herrn Prof. Dr. med. [redacted] als Chefarzt behandelt. Der Beklagte traf am 27.3.2ooo eine gesondert berechenbare Wahlleistungsvereinbarung mit dem Klinikum [redacted]. Für die stationäre Behandlung berechnete Prof. Dr. [redacted] mit Schreiben vom 13.2.2oo1 den Betrag von 8442,87 DM. Der Beklagte überreichte die Rechnung von Prof. [redacted] am 13.2.2oo1 an seine Krankenversicherung. Nach der Überprüfung der Rechnung durch die Krankenversicherung zahlte der Beklagte 4762,13 DM auf die Rechnung des Prof. Dr. [redacted] vom 13.2.2oo1. Der danach noch offenstehende Restbetrag, der sich nach der Währungsumstellung auf 1881,93 Euro beläuft, wird im vorliegenden Rechtsstreit von der Klägerin aus abgetretenem Recht gegenüber dem Beklagten verfolgt. Die Parteien streiten sich im Schwerpunkt darüber, ob die in der Rechnung vom 13.2.2oo1 in Ansatz gebrachten Ziffern als eigenständige fakultative Leistungen von Prof. Dr. [redacted] abgerechnet werden dürfen und nicht Bestandteil einer anderen Leistungsziffer der GOÄ sind.

Die Klägerin behauptet, die in der Rechnung des Prof. Dr. [redacted] vom 13.2.2oo1 in Ansatz gebrachten Ziffern 2583 (zweimal), 1757, 17o2, 1779, 1812 (zweimal), 258o, 178o, 2oo7 (zweimal) und 1791 seien eigenständige fakultative Leistungen und nicht

./..

ındteil einer anderen Leistungsziffer der GOÄ. Unter Ziffer sei die Anlegung eines stabilisierenden Verbandes in Ansatz oracht worden, der als Leistung nach der Gebührenordnung für ırzte zu berücksichtigen sei. Prof. Dr. med. habe die ärztlichen Leistungen nach Ziffer 1791 GOÄ ordnungsgemäß nach den Regeln der ärztlichen Kunst zugunsten des Beklagten ausgeführt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1881,93 Euro nebst 8 % Jahreszinsen seit dem 4.2.2oo3, 276,43 Euro kapitalisierte Altzinsen und 24,96 Euro vorgerichtliche Mahnauslagen zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt den Standpunkt, daß in der Rechnung des Prof. Dr. vom 13.2.2oo1 die Vorschrift des § 4 Abs. 2 a GOÄ nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Nach dieser gesetzlichen Regelung kommt eine besonderte Berechnung dann nicht in Betracht, wenn die streitige ärztliche Leistung als Hilfs- oder Begleitverrichtung einer anderen selbständigen ärztlichen Leistung zu qualifizieren ist bzw. eine gesonderte Berechnung bereits deshalb nicht in Betracht kommt, wenn die streitige Leistung notwendigerweise aufgrund des methodischen Inhaltsaufbaus der Leistungslegende zu dieser anderen Leistungslegende gehört.

Wegen der erhobenen Beweise und dem Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf den Beweisbeschluß des Amtsgerichts Hanau vom 1.1o.2oo3, vom 7.1.2oo5, das Sachverständigengutachten des Prof. Dr. vom 29.7.2oo4 sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 7.3.2oo5 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zum überwiegenden Teil begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Zahlung restlicher ärztlicher Vergütung in Höhe von 1881,93 Euro auf der Rechtsgrundlage des § 611 Abs. 1, 398 BGB gegenüber dem

agten zu. Die im vorliegenden Rechtsstreit durchgeführte eisaufnahme in Form der Einholung eines schriftlichen chverständigengutachtens durch den Sachverständigen Prof. Dr. vom 29.7.2oo4 führt zu dem Ergebnis, daß die streitigen Leistungskennziffern 2583 (zweimal), 17o2, 1779, 1812 (zweimal), 258o, 178o, 2oo7 (zweimal) und 1723 als gesonderte fakultative Leistungen in Ansatz gebracht werden dürfen. Die Ziffern 2583, 258o und 178o können aufgrund ihres inovativen und individuellen Charakters nicht unter der Zielleistung radikale Prostatektomie eingeordnet werden mit der Folge, daß auch insoweit eine gesonderte fakultative Leistung vorliegt.

Der Sachverständige Prof. Dr. hat sich mit den im Streit befindlichen Leistungsziffern der GOÄ bezogen auf die von Prof. Dr. erbrachten Leistungen intensiv befasst und vermittelt in seinem Gutachten vom 29.7.2oo4 in nachvollziehbarer Weise, aus welchem Grund die vorbezeichneten Ziffern als gesonderte fakultative Leistung im Sinne der GOÄ anzusehen sind. Im Hinblick darauf kann das Gutachten des Prof. Dr. Peter vom 29.7.2oo4 unbedenklich zugunsten der Klägerin verwertet werden.

Aufgrund der Aussage des Prof. Dr. im Termin vom 7.3.2oo5 steht zugunsten der Klägerin fest, daß auch die Ziffern 1791 und 2o4 der GOÄ als gesonderte Leistung erbracht worden sind und in dieser Form abgerechnet werden dürfen. Bezüglich der Ziffer 1791 gilt dies mit der Maßgabe, daß die vorbezeichnete Ziffer in analoger Form zur Anwendung kommt. Aus der Zeugenaussage des Prof. Dr. ergibt sich in nachvollziehbarer Form, welche ärztlichen Leistungen von Prof. Dr. erbracht worden sind, um den Gebührentatbestand der Ziffer 1791 GOÄ analog zu verwirklichen. Die Ziffer 2o4 GOÄ darf in Ansatz gebracht werden, da zugunsten des Beklagten ein gesonderter Kompressionsverband angebrcht worden ist, der nicht mit dem nach der Operation üblicherweise eingesetzten Verband entspricht, sondern es sich um eine Zusatzleistung handelt, die verhindern soll, daß es zu einer Blutung aus der Harnröhre kommt.

Die Laborleistungen sind nicht im Zentrallabor ausgeführt worden, sondern auf der Station durch den Stationsarzt, der unter fachlicher Aufsicht und Weisung von Prof. Dr. stand. Im Hinblick auf diese Gegebenheiten durften die Laborleistungen in der Rechnung von Prof. Dr. gesondert in Ansatz gebracht werden.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 Satz 1 BGB (alte Fassung).

Der Klägerin konnte nur der gesetzliche Zinsfuß von 4 % Zinsen zugesprochen werden, da für eine darüber hinausgehende Verzinsung in Form von 8 % Zinsen der notwendige Vortrag nicht vorliegt.

./..

Beklagte ist mit der Zahlung des Rechnungsendbetrages vom 3.2oo1 in Verzug geraten, da dem Beklagten in der Rechnung om 13.2.2oo1 eine Frist zur Zahlung bis zum 2o.3.2oo1 gesetzt worden war. Die vorgerichtlichen Mahnauslagen konnten zugunsten der Klägerin nicht ausgeurteilt werden, da die Klägerin die notwendigen Schätzungsgrundlagen nicht mitgeteilt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet seine Rechtsgrundlage in § 7o9 Satz 1 ZPO.

Kern
Richter am Amtsgericht

CM